

# Gemeinde Bönebüttel



## Hauptsatzung der Gemeinde Bönebüttel vom 21.01.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2020 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Bönebüttel erlassen:

### § 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt über einer gesenkten roten Spitze, diese belegt mit einer silbernen Mitra, in Silber, ein blaues Spatenblatt rechts und eine begrannte blaue Getreideähre links.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf waagrecht geteiltem, blau-weißen Flaggentuch das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Bönebüttel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Bönebüttel - Kreis Plön".
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### § 2 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Die Einstellung von geringfügigen Beschäftigten (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV),
  2. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 €,
  3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000,00 € nicht überschritten wird,
  4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 3.000,00 € nicht überschritten wird,
  5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigt,
  6. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 250,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigt,
  7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000,00 € nicht übersteigt,

8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert 3.000,00 €,
9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 250,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigt,
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 3.000,00 €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000,00 €,
13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

### § 3 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Haupt- und Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter/innen.  
Die übrigen Mitglieder müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, Wirtschaftsförderung, Personalangelegenheiten, Satzungsangelegenheiten, Vertragsangelegenheiten, allgemeines Grundvermögen, Orts-/Regionalplanung und -entwicklung, Prüfung des Jahresabschlusses.

**b) Bau- und Planungsausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter/innen.  
Die übrigen Mitglieder müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Verwaltung öffentlicher Einrichtungen und gemeindeeigener Gebäude/Grundstücke, Verkehrssicherheit, Belange des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes.

**c) Kindergarten-, Schul-, Sozial- und Sportausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter/innen.  
Die übrigen Mitglieder müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Kultur- und Gemeinschaftswesen, Sozialwesen, Förderung der Jugend- und Seniorenbetreuung, Förderung und Pflege des Sports, Feuerwehrwesen, Schulwesen und Kindergartenangelegenheiten, Kontaktpflege zu den Vereinen vor Ort.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren jeweilige Stellvertreterin oder deren jeweiliger Stellvertreter werden von der Gemeindevertretung nach Maßgabe der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gewählt.

- (4) Für jede Fraktion werden für die Besetzung der Ausschüsse nach Abs. 1, Buchst. a) bis c) bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Für fraktionslose Gemeindevertreter/innen, die Mitglieder eines der genannten Ausschüsse sind, kann jeweils ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden. Zu stellvertretenden Mitgliedern der genannten Ausschüsse können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.  
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertreter, können in die Ausschüsse a) bis c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Gemeindevertreter/innen übertragen.

#### **§ 4 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte der Gemeinde führenden Stadt Neumünster kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situationen von Frauen in der Gemeinde,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratungen für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Betrieben, Institutionen und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge und Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

#### **§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf die ständigen Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 6 Einwohnerversammlung**

- (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, eine Einberufung der Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.
- (3) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen.  
Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.  
Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann im Rahmen der Sitzungsleitung die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  - a. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  - b. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  - c. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  - d. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde,
  - e. das Ergebnis der Abstimmung.
- (7) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (8) Gemäß Abs. 5 Satz 5 angenommene Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung müssen in einer angemessenen Frist, spätestens in der übernächsten auf die Einwohnerversammlung folgenden jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung oder des zuständigen Fachausschusses behandelt werden.

## **§ 7 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel

eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

## **§ 8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern (§ 29 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, halten.

Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnern um Auftragnehmer, sind die Verträge ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat nicht übersteigt.

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

## **§ 10 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Bönebüttel, die sich vor dem ehemaligen Feuerwehrgerätehaus Dorfstraße 5, vor der Kindertagesstätte Bönebütteler Damm 133 und Bönebütteler Damm 40 (bei der Bushaltestelle) befinden, bekanntgemacht.  
Informationshalber werden diese Veröffentlichungen außerdem zusätzlich unter der Internetadresse „[www.gemeinde-boenebuettel.de](http://www.gemeinde-boenebuettel.de)“ zur Verfügung gestellt.
- (2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich unter der Internetadresse „[www.gemeinde-boenebuettel.de](http://www.gemeinde-boenebuettel.de)“ eingestellt. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bönebüttel vom 15.07.2014 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 15.01.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bönebüttel, den 21.01.2021

**gez. Klein**

Rolf Klein  
stv. Bürgermeister